

Sitzung vom 26. Mai 2021

573. Motion (Thesaurierender Fonds für Uferwege)

Kantonsrat Tobias Mani, Wädenswil, und Mitunterzeichnende haben am 8. März 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag gebeten, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen thesaurierenden Fonds für Uferwege zu schaffen. Ziel soll sein, dass die jährlich budgetierten Mittel (mindestens 6 Mio. Franken pro Jahr gemäss § 28b StrG) diesen Fonds äufnen und die laufenden Ausgaben zur Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse diesem Fonds entnommen werden. Die im Budget eingestellten Beträge, die nicht beansprucht werden, verbleiben im Fonds und bleiben mit der entsprechenden Zweckbindung für künftige Projekte erhalten.

Begründung:

Seit 2016 ist der Kanton gemäss § 28b des Zürcher Strassengesetzes (StrG) verpflichtet, Jahr für Jahr ein Stück Seeuferweg zu realisieren. Zu diesem Zweck sind im kantonalen Budget jährlich mindestens 6 Mio. Franken einzustellen, wobei mindestens 4 Mio. Franken für den Bau des Zürichseeuferwegs einzusetzen sind.

Diese Budgetmittel werden bis jetzt aber kaum verwendet und verfallen deshalb Jahr für Jahr. Grund dafür ist das Fehlen realisierbarer Projekte (vgl. auch die Stellungnahme des Regierungsrats zum dringlichen Postulat 210/2019). Dazu kommt, dass Uferwegprojekte, wenn sie dann einmal realisiert werden können, besonders am Zürichsee teilweise mehr als 6 Mio. Franken kosten werden.

Ein thesaurierender Fonds hat einen nachhaltigen Effekt: Weil die nicht ausgeschöpfte Mittel im Fonds verbleiben, stehen sie in den Folgejahren weiter für Uferwege zur Verfügung. So können mittel- und langfristige auch grössere Projekte realisiert und finanziert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Tobias Mani, Wädenswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bau und die Finanzierung von Uferwegen werden in § 28b des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) geregelt. Der Kantonsrat stellt gestützt auf diese Bestimmung für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse gemäss dem kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen jährlich mindestens 6 Mio. Franken entsprechend dem Stand des zürcherischen Baukostenindex am 1. April 2016 im Budget ein. Davon sind mindestens zwei Drittel für den Bau des Uferweges am Zürichsee einzusetzen. Eine Obergrenze besteht nicht, weshalb für grössere Uferwegprojekte auch mehr als 6 Mio. Franken im Budget eingestellt werden könnten. Sollte aus unvorhersehbaren Gründen kurzfristig ein grösserer Betrag verfügbar gemacht werden müssen, so kann – eine entsprechende Begründung vorausgesetzt – der im Budget eingestellte Betrag grundsätzlich auch überschritten werden. Ein im Budget eingestellter Betrag, der nicht beansprucht wurde, verfällt hingegen.

In der Stellungnahme des Regierungsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 210/2019 betreffend Vorwärts mit der Zürichsee-Uferwegplanung wurde darauf hingewiesen, dass die Volkswirtschaftsdirektion daran ist, die Planung der Uferwege voranzutreiben. Die Planung und Projektierung von Uferwegen ist aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse jedoch komplex und zeitintensiv. Dies ist auch der Grund, weshalb die Budgetmittel bis anhin zum Teil verfallen sind.

Ein thesaurierender Fonds bewirkt weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegprojekten, weil der Kanton über ausreichend finanzielle Mittel für die Realisierung von baureifen Projekten verfügt. Die Hauptschwierigkeiten sind die umweltrechtlichen Anforderungen sowie die Grundeigentumsverhältnisse.

Zudem sprechen auch finanztechnische Argumente, die im Rahmen der im Kantonsrat unbestrittenen Abschaffung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank vorgebracht wurden (Vorlage 5631), gegen die Schaffung eines thesaurierenden Fonds. Ein immer höherer Fondsbestand müsste in Anlagen investiert werden. Diese würden Transaktionskosten verursachen und dem Wertschwankungsrisiko unterliegen. Vor allem aber wären die angelegten Mittel im Bedarfsfall nicht sofort verfügbar, sondern müssten zunächst veräussert werden.

Aus den genannten Gründen besteht kein Bedarf für die Schaffung eines thesaurierenden Fonds für Uferwege, weshalb der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Motion KR-Nr. 61/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli